

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Börde am 16-03.2025 und eine evtl. Stichwahl am 30.03.2025

1. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Landkreises Börde für die Wahlbezirke der Gemeinde Sülzetal kann in der Zeit
vom 03.03.2025 bis 07.03.2025

während der Dienststunden

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 15.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.30 Uhr sowie
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr	

im Einwohnermeldeamt im Rathaus der Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal OT Osterweddingen durch jeden Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis zu seiner Person eingetragenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 1 KWG LSA). Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, **spätestens bis zum Freitag, den 07.03.2025, 12.00 Uhr** bei der Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gestellt werden.

Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA).

Nach dem 07.03.2025, 12.00 Uhr ist ein Antrag nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält **bis spätestens 23.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

4. Wahlschein und Briefwahl

Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist (03.03. bis 07.03.2025) für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 Wahlscheine können während der Sprechzeiten und zusätzlich am Freitag, 14.03.2025, 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal schriftlich oder mündlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig (§ 24 (1) KWO LSA). Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 15.03.2025 / 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden. In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO LSA können Wahlscheine noch bis zum Wahltag am 16.03.2025, 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn der Wahlberechtigte erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

4.6 An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Stadt Aschersleben vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

- 4.7 Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.
- 4.8 Holt der Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich ab, kann er die Briefwahl an Ort und Stelle im Rathaus der Gemeinde Sülzetal ausüben.

5. Briefwahlunterlagen

Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen hellgrauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen blauen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Adresse (Landkreis Börde) versenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr ein- geht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post un- entgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegeb- enen Stelle abgegeben werden.

Sülzetal, 13.02.2025

Jörg Methner
Bürgermeister

